

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 92 (1974)
Heft: 20: Baumaschinen und Baugeräte

Nachruf: Yonner, André

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ANDRÉ YONNER
dipl. Bauingenieur
1903 1974

Depuis 1936 et jusqu'à sa mort au service de la Société von Roll, André Yonner a consacré toute son activité aux domaines de l'épuration des eaux et de l'incinération des ordures dont l'importance est devenue si évidente de nos jours. Je laisse le soin à von Roll de décrire les étapes de cette vie de travail. Ayant connu André Yonner déjà au Gymnase Cantonal de Neuchâtel (1921-24) et m'étant surtout lié d'amitié avec lui à Zurich où nous fîmes ensemble les études au Poly (1924-28), je me permets d'y joindre ces quelques lignes.

Muni du diplôme d'ingénieur civil et après une année de pratique dans un bureau d'ingénieurs à Zurich, Yonner se rend en Algérie, y travaille au chantier du barrage de l'Oued Fodda pour l'entreprise Campenon Bernard, puis à Paris, où il s'occupe de projets de barrages dans une entreprise. Il revient en Suisse et travaille entre 1932 et 1936 (années de la crise économique) d'abord dans un bureau pour béton armé à Zurich, puis dans un autre, pour constructions métalliques, à Lucerne. En janvier 1936 il est engagé par la maison von Roll à Zurich, société pour laquelle il put réaliser un nombre important de constructions en Suisse et à l'étranger.

André Yonner s'est marié en 1939 avec Marthe Girsberger de Neuchâtel. Depuis 1953 ils ont habité, avec leurs deux fils, la maison qu'ils se sont construite à Zollikon. Il mourut à l'hôpital à la suite d'une opération - mort qui l'a frappé en pleine activité, cruelle pour sa famille, les amis et collègues qui lui étaient attachés.

Alexandre Moser

André Yonner hat während über dreissig Jahren an verantwortungsvollem Posten ganz wesentlich am Aufbau der Firma von Roll mitgewirkt. Er wurde im Jahre 1951 zum Vize-direktor und vier Jahre später zum stellvertretenden Direktor ernannt. Wir dürfen mit Freude und Genugtuung an sein berufliches Wirken erinnern. Grosse und bleibende Werke wie zum Beispiel die Kläranlagen der Städte Zürich und Bern zeugen von seiner Tatkraft und seinem fachlichen Können als Bauingenieur. Im Jahre 1968 trat André Yonner in den wohlverdienten Ruhestand. Sein gutes Einvernehmen mit den Kunden und Behörden im Welschland brachten es mit sich, dass er von diesen Stellen gebeten wurde, über seine Pensionierung hinaus die begonnenen grossen Projekte weiterhin zu betreuen und zu Ende zu führen. Dies hat André Yonner als freier Mitarbeiter mit grossem Geschick und Einfühlungsvermögen getan.

E. Meili

† Ernst Müller, dipl. Ing. agr., von Wülflingen, geboren am 25.10.1902, ETH 1923 bis 1926, GEP, ist am 5. April gestorben. Seit 1938 war der Verstorbene Direktor des Schweiz. Obstverbandes in Zug, er wohnte in Oberwil/Zug.

† Viktor Wettler, dipl. Bauingenieur, von Rheineck SG, geboren am 11. August 1916, ETH 1939 bis 1943, SIA, GEP, ist am 31. März nach kurzer Krankheit gestorben. Der Verstorbene führte sein eigenes Ingenieurbüro in Glarus.

Umschau

Neues Landesystem. Noch in diesem Jahr soll in Grossbritannien die Flugerprobung eines Mikrowellen-Landesystems (MLS) beginnen, das für die Flugzeuge von morgen eine Führung in allen Wetterlagen schafft. Das Entwicklungsprogramm für das MLS-System wird von der britischen Regierung und der Zivilluftfahrtbehörde mit 1 Mio £ unterstützt. Bei dem MLS von Plessey handelt es sich um eines von mehreren Mikrowellen-Landesystemen, die derzeit in verschiedenen Teilen der Welt entwickelt werden. Eines dürfte von der ICAO (Internationale Zivile Luftfahrtorganisation) 1977 für den weltweiten Gebrauch ausgewählt werden. Das gewählte System wird dann wahrscheinlich zu Beginn der 80er Jahre in Dienst gestellt. Die Ingenieure sind überzeugt, dass Mikrowellen-Techniken das Landesystem flexibler machen und die Anordnung der Anlage einfacher gestalten, als im Fall der jetzt weitgehend benutzten VHF/UHF-Instrumenten-Landesysteme (ILS). Beim ILS müssen sich Flugzeuge für einen langen geraden Landeanflug «aufschalten», das MLS kann jedoch niedergehende Flugzeuge in kurvigen Anflugbahnen in einer Vielzahl von Anflugwinkeln leiten. Dies bedeutet, dass mehr Flugzeuge geführt werden können. Das neue Plessey-System beruht auf dem Dopplerprinzip, das auch von einem anderen, von der amerikanischen Hazeltine Corporation entwickelten System genutzt wird. Dies könnte zu einem britisch-amerikanischen Angebot führen, da beide Unternehmen bei der Arbeit für die FAA (amerikanische Bundesluftfahrtbehörde) zusammenarbeiten.

DK 629.139.811

Ausnutzungsziffer im Wald. Die Nutzung des Baulandes muss im Interesse der Öffentlichkeit und des Einzelnen gewissen Beschränkungen unterliegen. Schon seit Jahrzehnten finden sich denn auch in kantonalen Baugesetzen und in Bauordnungen der Gemeinden Bestimmungen über die Grenz- und Gebäudeabstände, über die zulässige Höhe und die maximale Geschosshöhe. Seit einigen Jahren wird zudem mehr und mehr zusätzlich zu diesen Vorschriften die Beachtung der Ausnutzungsziffer gefordert. Diese bezeichnet das Verhältnis der Bruttogeschossfläche zur Landfläche. Ein Beispiel: Bei einer Ausnutzungsziffer von 0,2 kann der Eigentümer auf einem Grundstück von 1000 m² ein Gebäude mit 200 m² Bruttogeschossfläche erstellen. Es gibt Fälle, in denen die Berechnung der massgeblichen Bruttogeschossfläche oder der massgeblichen Landfläche einige Fragen aufwirft. So wird immer wieder geltend gemacht, bei einem Grundstück, das teilweise bewaldet ist, sei auch der Waldboden zur Landfläche hinzuzuzählen. Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich gab 1966 eine Richtlinie über die Ausnutzungsziffer heraus (Blatt 514-420). Darin wird klar festgehalten, dass der Wald bei der anrechenbaren Landfläche nicht berücksichtigt werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Wald handelt, der dem Grundeigentümer selber oder einem Nachbarn gehört. Diese Empfehlung ist voll und ganz begründet. Bei einem anderen Vorgehen müsste damit gerechnet werden, dass längs dem Wald besonders hohe Bauten entstünden. Dabei ist es längst bekannt, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes in der Regel längs des Waldrandes keine hohen Bauten entstehen sollten. Ein genügender Abstand dient im weiteren der Erhaltung des Waldes und der Sicherung seiner Bewirtschaftung sowie dem Schutz der künftigen Bewohner von Bauten am Waldrand (BGE 96 I 129). Die Vorschrift, dass vom Wald ein genügender Abstand einzuhalten ist, ohne dass dafür die Öffentlichkeit dem Grundeigentümer Entschädigung zu bezahlen hat, wurde denn auch vom Bundesgericht anerkannt (vgl. BGE 96 I 123 ff., wo es um einen Abstand gemäss kantonalem Recht von 20 m ging).

DK 711.14 VLP